

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Satzung der Stadt Herten zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)	2-3
2. Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße" Teilbereich A, nördlicher Teilbereich (ohne die vorhandenen Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße) - Prüfung und Bescheidung von Stellungnahmen der Bürger und Behörden - Satzungsbeschluss	4-8
3. Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 156 A "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße" - Satzungsbeschluss	9-13
4. Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 "Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn" - Satzungsbeschluss	14-18
5. Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße" - Aufstellungsbeschluss	19-20

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **2/ 2007**
Ausgabetag: **09.02.2007**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aperspach@herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
Gem. §2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999

Die „**Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter**“, die der Rat in seiner Sitzung am 07.02.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 07.02.2007



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Herten vom 07.02.2007 zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 07.02.2007 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter für die Stadt Herten beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Stadt Herten zu wählenden Vertreter wird um 6 (von 50 auf 44), davon 3 in Wahlbezirken (von 25 auf 22 Wahlbezirke), verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

(ohne die vorhandenen Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121

„Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße
(ohne die vorh. Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121

„Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlaae

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

(ohne die vorhandenen Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121

„Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum,
Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße
(ohne die vorh. Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121

„Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

(ohne die vorhandenen Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

- Satzungsbeschluss
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

Der
Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum,
Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

- zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße
(ohne die vorh. Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße)

zugleich teilweise Aufhebung des Bauungsplanes Nr. 121

„Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A“

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße , östlich Feldstraße

wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156, Teilbereich A, nördlicher Teilbereich ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich liegt der im Zeitraum vom 07.08.2006 bis 08.09.2006 einschließlich öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 156 zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich, der mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich (ohne die vorh. Baugrundstücke an der Ostseite der Feldstraße) rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. ...

Die Unterlagen können bei STEP – Stadtplanung, Zi. 370 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Baugesetzbuches vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1359):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW § 7 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

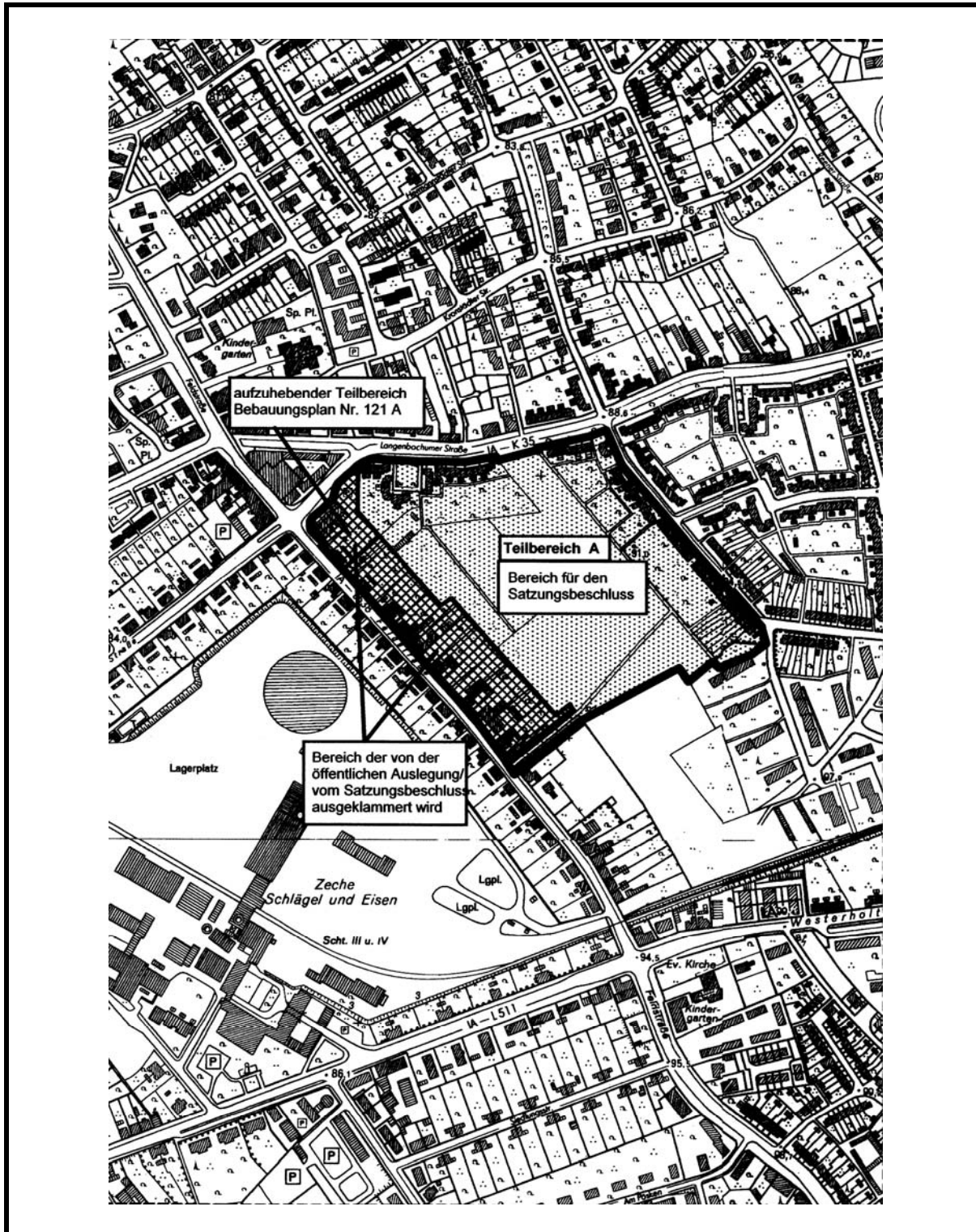
Bürgermeister

Anlagen:

1. Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ Teilbereich A, nördlicher Teilbereich
2. Auflistung der Flurstück im Geltungsbereich

Anlage 1**Bebauungsplan Nr. 156****"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, mit Begrenzung der von der öffentlichen Auslegung und vom Satzungsbeschluss ausgeklammerten Grundstücke



Bebauungsplan Nr. 156

**"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**

**Auflistung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156, Teilbereich A
liegenden Flurstücke**

- **Teilbereich A, nördlicher Teilbereich,**
zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121

"Kranzplatte Langenbochum, Teilbereich A

- für den Bereich südlich Schlägel-und Eisen, östlich Feldstraße-

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u>	12	50	60	70
	41	51	61	318
	42	52	62	319
	43	53	63	381
	44	54	64	516 tlw.
	45	55	65	560
	46	56	66	
	47	57	67	
	48	58	68	
	49	59	69	

**Auflistung der von der öffentlichen Auslegung und vom Satzungsbeschluss
ausgeklammerten Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße
(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Haus Nr. 189 b)**

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u>	13	371	558	604
	14	372	561	611
	15	373	597	612
	17	374	598	613
	23	390	599	614
	24	495	600	615
	257	496	601	
	305	499	602	
	306	527	603	

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlaae

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte

Satzung der Stadt Herten über eine

Veränderungssperre

**für eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 156
„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“
- Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**
zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer
Straße

**nur für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße
(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße
Haus Nr. 189b)**

wird gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB – beschlossen

Die vom Rat der Stadt Herten am 07.02.2007 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können bei STEP – Stadtplanung, Zi 366, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW § 7 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bürgermeister

Anlage:

1. Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“
2. Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb

des Bebauungsplan Nr. 156

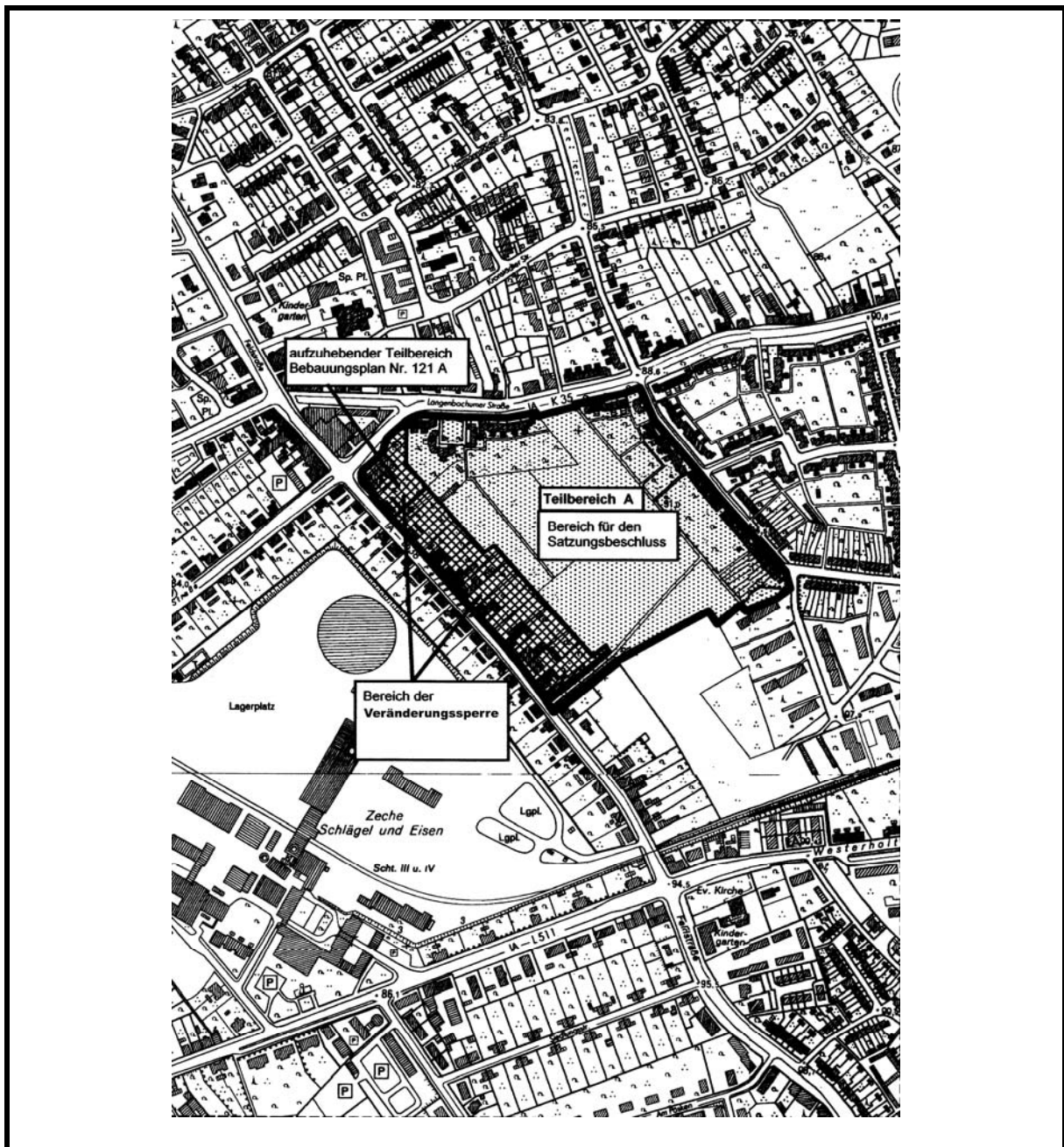
"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich

zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße

nur für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße

(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Haus Nr. 189 b)

- Planübersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre



Veränderungssperre für eine Teilfläche innerhalb

des Bebauungsplanes Nr. 156

**"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich**

zwischen Feldstraße, Hahnenbergstraße, südlich Langenbochumer Straße

nur für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße

(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Haus Nr. 189 b)

- **Auflistung der in der Veränderungssperre liegenden Flurstücke
an der Ostseite der Feldstraße
(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße
Haus Nr. 189 b)**

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u>	13	372	597	613
	14	373	598	614
	15	374	599	615
	17	390	600	
	23	495	601	
	24	496	602 tlw.	
	257	499	603	
	305	527	604	
	306	558	611	
	371	561	612	

Stadt Herten
Der Bürgermeister

08.02.2007

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 156 A „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlaae

Stadt Herten
Der Bürgermeister

08.02.2007

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174
„Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte

Satzung der Stadt Herten über eine

Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174

„Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

- Bereich westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße

wird gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB – beschlossen

Die vom Rat der Stadt Herten am 07.02.2007 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können bei STEP – Stadtplanung, Zi 366, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW § 7 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

...

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

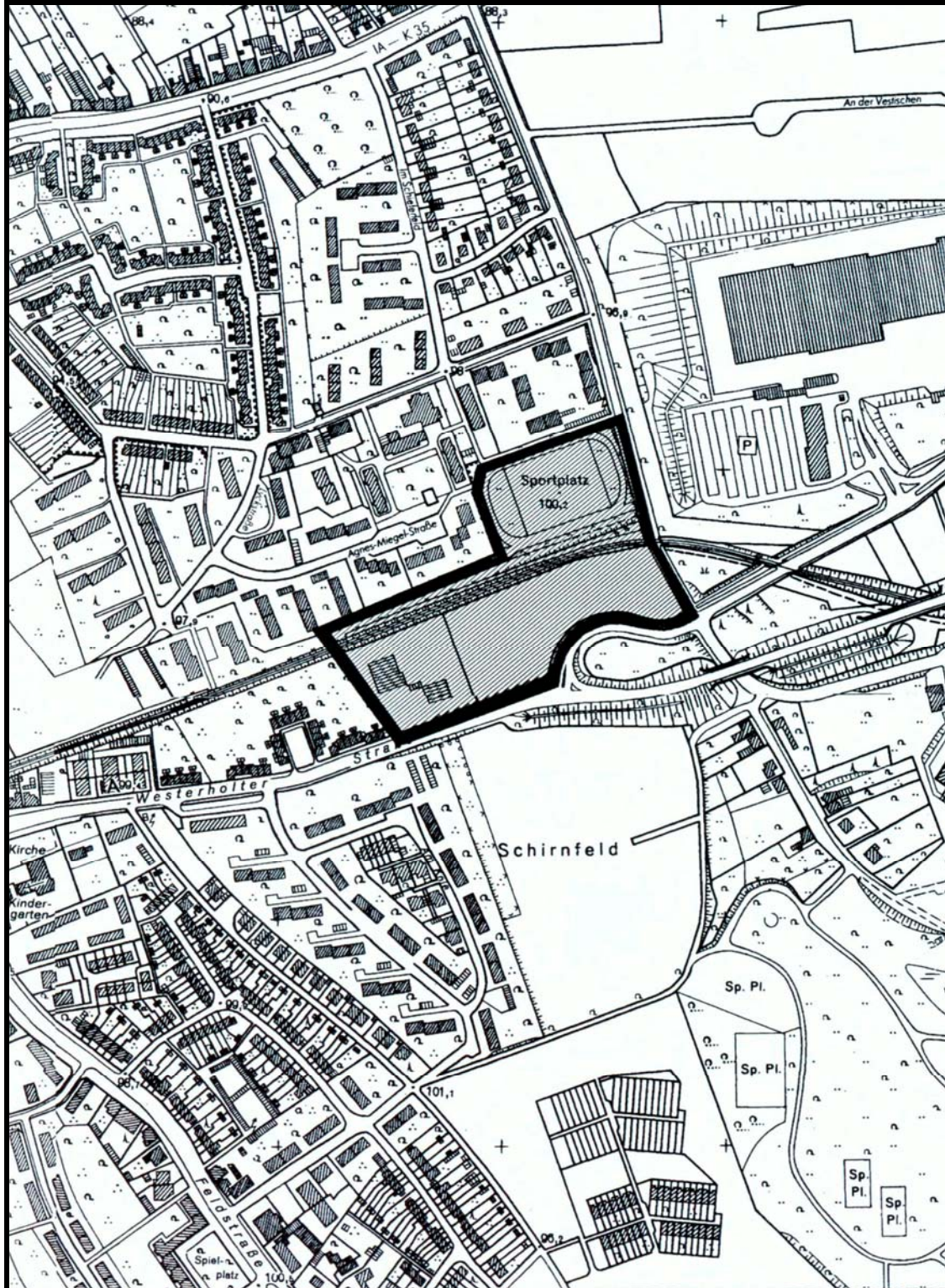
Bürgermeister

Anlage:

1. Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“
2. Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Anlage 1**Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“**

- **Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der
Veränderungssperre**



Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

- Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99 bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlage

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 174

„Herten-Langenbochum, an der alten Zechenbahn“

- Bereich westlich Backumer Straße, nördlich Westerholter Straße

**Auflistung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 der
Veränderungssperre liegenden Flurstücke****Gemarkung Herten, Flur 30,**

<u>Flurstücke:</u>	490
	491
	508 tlw.
	509
	512 tlw.
	513
	526 tlw.
	536
	537
	538
	553
	554

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“
Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“ südlich Elper Straße, westlich
Scherlebecker Straße und „An der Kirche“

- Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Es ist ein

Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“
Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“ südlich Elper Straße, westlich
Scherlebecker Straße und „An der Kirche“
(Gemarkung Herten, Flur 11, Flurstücke 248-250, 254-266, 346, 462 und 467)

aufzustellen, der mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthält.



Bürgermeister

Anlage: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“
Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“ südlich Elper Straße, westlich
Scherlebecker Straße und „An der Kirche“

- Aufstellungsbeschluss
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgenden Beschluss gefasst:

aa)Es ist ein

Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße“
Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“ südlich Elper Straße, westlich
Scherlebecker Straße und „An der Kirche“
(Gemarkung Herten, Flur 11, Flurstücke 248-250, 254-266, 346, 462 und 467)

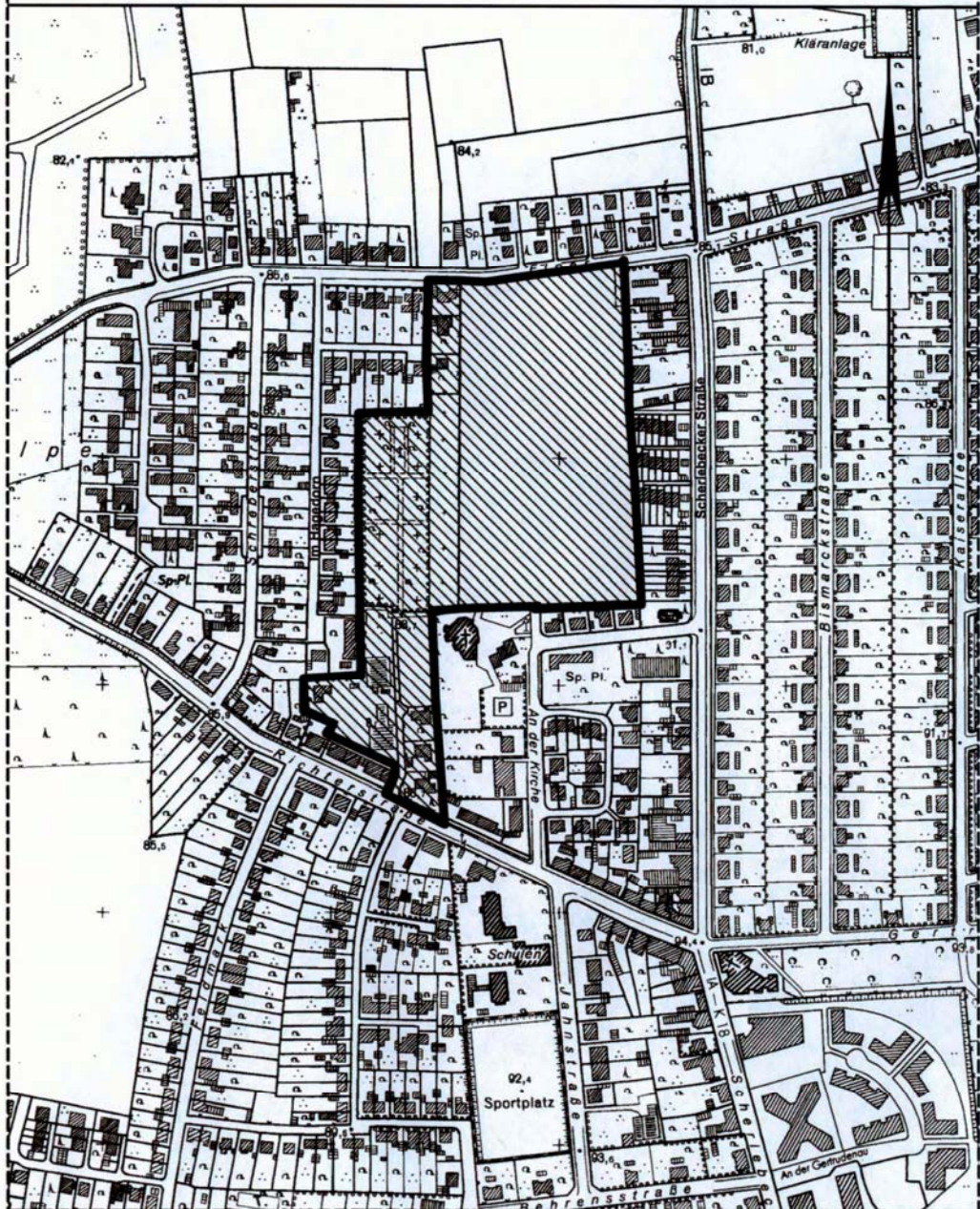
aufzustellen, der mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthält.

Bürgermeister

Anlage: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177

Bebauungsplan Nr. 177
"Herten Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000



(aa)